



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bil-
dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Einführung einer Schüler:innen-ID / Bildungs-ID

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit knapp zehn Jahren wird auf Länder- und Bundesebene über eine Schüler-Identifikationsnummer diskutiert; zuletzt im Landtag Schleswig-Holstein im November 2024 auf Antrag der Koalition. Damit begann die Koalition einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag nachzukommen.¹ Die ehem. Landesbildungsministerin Prien veröffentlichte in dieser Rolle mit Theresa Schopper und Stefanie Hubig „Bessere Bildung 2025“², worin sich für die Einführung einer Bildungs-ID ausgesprochen wird. Auch im Bundeskoalitionsvertrag heißt es: „Die Einführung einer zwischen den Ländern kompatiblen, datenschutzkonformen Schüler-ID unterstützen wir.“³

¹ https://sh-gruene.de/wp-content/uploads/2022/06/Koalitionsvertrag-2022-2027_.pdf

² <https://www.wuebben-stiftung-bildung.org/publikation-bessere-bildung-2035/>

³ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in der Anfrage angeführten Begriffe der Schüler-ID und der Bildungs-ID unterscheiden sich voneinander durch den potenziellen Betrachtungszeitraum. Während die Schüler-ID die Schullaufbahn umfasst, ist bei der Bildungs-ID eine Betrachtung weiterer Zeiträume denkbar, wie beispielsweise die Erwachsenenbildung oder Kindergartenzeiten.

Der Begriff der „Schüler-ID“ ist inhaltlich und fachlich aufgrund verschiedener möglicher Einsatzszenarien mehrfach belegt. In Schleswig-Holstein vorgesehene Einsatzszenarien lassen sich in die Bereiche Schulverwaltung, Bildungsverlaufsanalysen und Statistik unterteilen.

1. Wie ist der Stand der Einführung einer Schüler:innen-ID in Schleswig-Holstein und zu wann ist diese geplant?

Antwort:

In Schleswig-Holstein werden aktuell die erforderlichen Schritte für die Einführung einer Schüler-ID vorbereitet.

Dazu gehört die länderübergreifende Abstimmung der verschiedenen Einsatzzwecke und die Vorbereitung zur Anpassung der Rechtsgrundlagen, die Einführung einer Schüler-ID ist ab 2027 geplant.

In Bezug auf die Schulverwaltung besteht mit der Schüler-Kennnummer bereits seit 2021 eine vergleichbare ID, welche die Datenübermittlung bei einem Schulwechsel innerhalb von School-SH ermöglicht.

2. Welche Schritte wurden seitens der Landesregierung auf Bundesebene bisher unternommen, um eine Schüler:innen-ID in Schleswig-Holstein einzuführen?

Antwort:

Vertreterinnen und Vertreter des Bildungsministeriums nahmen an mehreren Sitzungsterminen mit den anderen Bundesländern und dem Statistischen Bundesamt auf der Ebene der KMK teil, um an der Konzeption des Bildungsverlaufsregisters (BVR) als bildungsbereichsübergreifende Verlaufsstatistik mitzuwirken.

3. Welche Schritte plant die Landesregierung aktuell auf Bundesebene zu unternommen, um eine Schüler:innen-ID in Schleswig-Holstein einzuführen?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung sind neben der länderübergreifenden fachlichen Abstimmung derzeit keine weiteren Schritte zur Einführung einer Schüler-ID in Schleswig-Holstein auf Bundesebene erforderlich.

4. Welche Schritte wurden seitens der Landesregierung in Schleswig-Holstein bisher unternommen, um eine Schüler:innen-ID in Schleswig-Holstein einzuführen?

Antwort:

Als erster maßgebender Schritt wurde im Jahr 2021 im Rahmen einer Schulgesetzänderung die sog. „Schüler-Kennnummer“ geschaffen und in den Katalog der zu verarbeitenden Daten der Schüler in § 30 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG SH) aufgenommen, siehe auch Antwort zur Frage 1).

5. Welche Schritte plant die Landesregierung aktuell in Schleswig-Holstein zu unternehmen, um eine Schüler:innen-ID in Schleswig-Holstein einzuführen?

Antwort:

Die Landesregierung plant als nächsten Schritt aufgrund der begrifflichen Mehrfachbelegung die Festlegung der fachlichen Nutzungszwecke der Schüler-ID, um die sich anschließenden Umsetzungsprozesse vorbereiten zu können.

Danach bedarf es der Anpassung des Schulgesetzes zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, um die erforderlichen Datenerhebungen und -verarbeitungen durchführen zu können.

Neben diesen auf Schleswig-Holstein bezogenen Maßnahmen wird als begleitender Prozess auch weiterhin eine Abstimmung auf KMK-Ebene mit den anderen Bundesländern vorgesehen, um die Kompatibilität der Schüler-ID sowie der damit verknüpften Daten sicherzustellen.

6. Welche Akteur:innen sind auf Landesebene bei der Einführung einer Schüler:innen-ID inwiefern beteiligt?

Antwort:

Die Einführung der Schüler-ID erfolgt durch das Bildungsministerium unter kontinuierlicher Einbeziehung des ULD.

7. Durch welche Kriterien kennzeichnet sich aus Sicht der Landesregierung eine datenschutzkonforme Schüler:innen-ID?

Antwort:

Bei der Schüler-ID handelt es sich nach dem Verständnis der Landesregierung um eine pseudonymisierte Kennzeichnung, die systematisch ausschließlich im Hintergrund verarbeitet wird, und keinen Rückschluss auf die Identität der Personen, deren Daten verarbeitet werden, zulässt. Die Nutzung dieser Datenbestände ist technisch so auszustalten, dass lediglich ein sowohl inhaltlich als auch adressatenbezogener, begrenzter Zugriff auf die besonders geschützten Daten ermöglicht wird.

Für die Erfüllung der obigen Kriterien ist die Einhaltung des rechtlichen Rahmens (Schul-Datenschutzverordnung, Schulgesetz und Datenschutz-Grundverordnung) bzw. Erweiterung des rechtlichen Erlaubnisrahmens und eine konkrete Zweckbindung der Datenerhebung und -verarbeitung erforderlich, die jeweils dem Grundsatz der Datensparsamkeit und dem Schutzbedarf der Daten vor einem unberechtigten Zugriff, der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität Rechnung tragen.

8. Durch welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung die Datenschutzkonformität bei der Einführung der Schüler:innen-ID zu gewährleisten?

Antwort:

Die Datenschutzkonformität wird durch technische Sicherheitsvorkehrungen nach dem Stand der Technik und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, welche u.a. die Einschränkung der abrufbaren Daten auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einschränkt.

Daneben wird die Konformität durch eine frühzeitige kontinuierliche Einbindung des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie des ULD bereits in der Konzeptionsphase sichergestellt.